

Arbeiterrechts - Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 20 am 15. Mai 1915

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Wochenhilfe während des Krieges	1	Versicherungspflicht der infolge des Krieges in Deutschland zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter und Beamten	6
Wöchnerinnenunterstützung bei Fehlgeburten	3	Versicherungsrechtliche Streitfragen	7
Ueber die Versicherung bei Versicherungsgesellschaften der uns feindlichen Staaten	3	Dürfen Betriebskrankenkassen das Krankengeld um die Hälfte kürzen, wenn wegen Ausbruch des Krieges nur noch 3 Tage wöchentlich gearbeitet wird?	8
Der Krieg und das Rechtsempfinden der Arbeiterschaft	4	Unfall Hinterbliebenenrente für uneheliche Kinder	8

Die Wochenhilfe während des Krieges.

Zu den beiden Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914 und vom 28. Januar 1915 über die Gewährung von Wochenhilfe an die Ehefrauen bestimmter Kriegsteilnehmer ist eine dritte getreten vom 25. April 1915, die den Kreis der Bezugsberechtigten erweitert. Bei der Schwierigkeit, mit den drei verschiedenen Verordnungen zu arbeiten, haben wir im nachstehenden die für die Ansprüche in Betracht kommenden Vorschriften derselben in eine Zusammenfassung gebracht. Bei jeder Vorschrift ist dabei in Klammern angegeben, auf welcher Verordnung sie beruht.

1. Wochenhilfe an Ehefrauen.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reich Kriegsdienst-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangenahme verhindert sind, und wenn die Ehemänner

a) vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der R.V.O. oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren,* (Verordnung vom 3. 12. 1914, § 1); oder

b) 1. zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der R.V.O. nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben,

2. als regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als 2500 Mk. beziehen (Verordnung vom 28. 1. 1915, § 4);

c) wenn die Wöchnerinnen minderbemittelt sind (Verordnung vom 25. 4. 1915, § 1).

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterstützt werden.

* Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der obigen Voraussetzung auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzklasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzklasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfsklasse als Ersatzklasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr denselben bei einer Ersatzklasse gleich. (Verordnung vom 25. April 1915, § 20.)

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Weibhilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensteantritt (§ 1) den Betrag von 2500 Mk. nicht übersteigen hat, oder

2. das ihr nach dem Diensteantritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 Mk. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mk. beträgt (Verordnung vom 25. 4. 1915, § 2).

2. Wochenhilfe für unverheiratete Mütter.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines der oben bezeichneten Kriegsteilnehmer zu leisten, wenn für das Kind die Kriegsunterstützung gezahlt wird (Verordnung vom 25. 4. 1915, § 3).

3. Höhe und Art der Wochenhilfe.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebzig Mark;

2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;

3. eine Weibhilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden;

4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. (Verordnungen vom 3. 12. 1914, § 3; 28. 1. 1915, § 4; 25. 4. 1915, § 4.)

Die Vorstände der Kassen können beschließen, statt der baren Weibhilfen, wie sie oben unter Nr. 1 und 3 angegeben sind, freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat. — Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

4. Wer hat die Wochenhilfe zu gewähren?

a) Für Wöchnerinnen, auf die die Voraussetzungen oben unter 1a zutreffen, wird die Wochenhilfe durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-

frankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Er-
 fasskasse geleistet, welcher der Ehemann ange-
 hört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin
 selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten
 Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie
 hat davon der Kasse des Ehemannes sofort nach Be-
 ginn der Unterstützung Mitteilung zu machen. (Ver-
 ordnung vom 3. 12. 1914, § 2.)

b) Für Wöchnerinnen, auf die die Voraus-
 setzungen oben unter 1b zutreffen, ist der Antrag auf
 Gewährung dieser Wochenhilfe zu richten:

sofern die Wöchnerin selbst bei einer Orts-,
 Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen
 Krankenkasse oder Erfasskasse versichert ist, an diese,
 in allen anderen Fällen an die allgemeine
 Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht,
 an die Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der
 Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Kasse gibt den Antrag mit einer gutacht-
 lichen Meinerung unverzüglich an den Vorstand der
 See-Berufsgenossenschaft in Hamburg weiter, der die
 Leistung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Vorstand
 kann gegen eine Vergütung von zwei Mark für jeden
 einzelnen Fall der Wochenhilfe die Kasse mit Aus-
 zahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung der
 dafür sonst nötigen Maßnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkasse der
 Wöchnerin nach der Satzung ihren weiblichen Mit-
 gliedern freie Behandlung durch Hebamme und Arzt
 sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft
 und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es
 bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe
 nach § 3 Nr. 1 und 3 der Bekanntmachung vom
 3. Dezember 1914. Der Kassenvorstand hat den
 Vorstand der See-Berufsgenossenschaft alsbald bei
 Weitergabe des Antrags entsprechend zu benachrich-
 tigen. Im übrigen ist die Wochenhilfe bar zu leisten.
 (Verordnung vom 28. 1. 1915, § 5.)

c) Für Wöchnerinnen, auf die die Voraus-
 setzungen oben unter 1c zutreffen, ist, wenn die
 Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Be-
 trieb-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse
 oder Erfasskasse) angehört, der Antrag auf Gewäh-
 rung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.
 Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen,
 wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der
 Reichsversicherungsordnung von der Versicherung be-
 freit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deut-
 scher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-
 Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen. (Ver-
 ordnung vom 25. 4. 1915, § 6.)

In allen anderen als den oben bezeichneten
 Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kom-
 mission des Lieferungsverbandes zu stellen (die sich
 wohl der Stellen, die die Kriegsunterstützung aus-
 zahlen, zur Vermittlung bedienen wird).

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung
 enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse
 angehört, und, wenn sie Diensthote oder landwirt-
 schaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den
 nach § 418 oder § 435 R.V.O. Befreiten gehört.
 (Verordnung vom 25. 4. 1915, § 9.)

5. Wer zahlt die Wöchnerinnenunter-
 stützung aus?

Die Wöchnerinnenunterstützung wird ausgezahlt:
 a) von der Kasse, der die Wöchnerin selbst an-
 gehört;

b) gehört sie keiner Kasse an, von der, der der
 Ehemann angehört oder angehört hat oder angehört

haben würde, wenn er nicht nach den §§ 418, 435
 R.V.O. von der Versicherung befreit wäre;

c) wenn die Voraussetzungen oben unter 1b
 vorliegen, von der allgemeinen Ortskrankenkasse oder,
 wo eine solche nicht besteht, von der allgemeinen
 Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der Wohnort der
 Wöchnerin gehört;

d) im übrigen durch die Stellen, welche die
 Kriegsunterstützung auszahlen.

6. Rechtsweg bei Streitigkeiten.

Im Verfahren bei Streit zwischen den Emp-
 fangsberechtigten und den Kassen entscheidet in erster
 Instanz das V.A., in zweiter Instanz endgültig das
 O.V.A. Im Verfahren gegen knappschaftliche
 Krankenkassen entscheidet das knappschaftliche
 Schiedsgericht endgültig.

Soweit Leistungen auf Grund der Voraussetzun-
 gen oben unter 1c in Frage kommen, entscheidet die
 Kommission zur Gewährung der Kriegsunterstützun-
 gen endgültig. Die Endgültigkeit einer solchen Ent-
 scheidung schließt übrigens die Möglichkeit einer form-
 losen Beschwerde nicht aus, ebenso wenig die Wieder-
 holung eines neuen durch neues Material gestützten
 Antrages bei der Kommission selbst.

7. Rückwirkung der Wochenhilfe.

Die beiden Verordnungen vom 3. 12. 1914 und
 28. 1. 1915 haben eine Rückwirkung auf vor ihrem
 Inkrafttreten eingetretene Geburten ausgeschlossen.
 Wöchnerinnen, die vor dem Inkrafttreten der für sie
 in Betracht kommenden Verordnungen entbunden
 hatten, erhielten nur diejenigen Leistungen, die ihnen
 von diesem Tage an zustehen würden, wenn die
 Vorschriften schon am Tage der Geburt gegolten
 hätten. Darüber geht die neue Verord-
 nung hinaus. Sie bestimmt:

§ 16. Für Entbindungsfälle während des Krie-
 ges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur
 deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil
 diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. De-
 zember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit
 Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf
 Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf höchstens 50 Mark
 und in keinem Falle mehr betragen als der Ausfall
 an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren
 Inkrafttretens der Bekanntmachung entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung dieser
 Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der
 für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege
 des Säuglings erforderlich geworden und ihr nicht
 schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffent-
 lichen Mitteln erfekten Anwendungen in bedrängter
 Lage befindet. Dies ist namentlich dann anzunehmen,
 wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe
 des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und
 Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings
 schuldet.

§ 19. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse
 (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen
 Krankenkasse oder Erfasskasse) an, so ist der Antrag
 auf Gewährung dieser Unterstützung bei dieser Kasse
 zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin
 zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des
 § 435 R.V.O. von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deut-
 scher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-
 Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft und Ar-
 beitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige
 Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen,

in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt.

In allen anderen Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

8. Allgemeines.

Die Feststellung der Vereinsfazungen zum Bezug der Wochenhilfe auf Grund der neuen Verordnung — oben unter 1c — wird mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein, als in den anderen Fällen. Es ist deshalb — und das hebt die Begründung der neuen Verordnung ausdrücklich hervor — im eigenen Interesse der Wöchnerin ratsam, den Antrag schon möglichst zeitig vor der herannahenden Entbindung zu stellen. Die Prüfung des Antrags wird hier vielfach nicht so rasch vor sich gehen können wie da, wo bloß die Massenmitgliedschaft festzustellen ist. Es braucht dann hinterher nur noch Anzeige von der erfolgten Entbindung erstattet zu werden, um unverzüglich in den Genuß der Leistungen zu gelangen.

9. Andere als Kriegswochenhilfe.

Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die gemäß § 195 A.V.O. Anspruch auf Wochengeld haben, denen aber kein Anspruch auf die Kriegswochenhilfe zusteht, hat ihre Klasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die oben unter 3, Nr. 1, 3 und 4, bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. (Verordnung vom 3. 12. 1914, § 8.) Dieser gleiche Anspruch steht auch den Wöchnerinnen zu, die auf Grund des § 418 oder des § 435 A.V.O. von der Krankenversicherungspflicht befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 435 A.V.O. nicht oder nach den Vorschriften über die Kriegswochenhilfe haben. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. (Verordnung vom 28. 1. 1915, § 8.)

Wöchnerinnenunterstützung bei Fehlgeburten.

Nach einer Mitteilung des „Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen“ (siehe „Ortskrankenkasse“ 1915 Nr. 3 vom 1. 2. 15) hat sich das Reichsamt des Innern über seine Auffassung hinsichtlich der Totgeburten wie folgt geäußert: „Bei Totgeburten ist der Anspruch auf Wochenhilfe dann begründet, wenn nach dem Gutachten des Arztes das Kind an sich lebensfähig gewesen wäre.“ Diese Auskunft kann nicht als zutreffend angesehen werden. Da bei Fehlgeburten das Kind nie lebensfähig gewesen sein kann, würde nach dieser Auffassung niemals ein Anspruch auf Wochenhilfe bestehen. Der Anspruch auf die Wochenhilfe besteht mindestens in den Fällen, wo eine Verpflichtung zur Eintragung in das Standesamtsregister besteht. Nach einem preussischen Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1893 sind standesamtlich anzumelden alle Totgeburten:

- von reifen Kindern;
- von solchen Leibesfrüchten, deren Fruchtalter mehr als sechs Kalendermonate oder 180 Schwangerschaftstage und deren Körperlänge mehr als 32 Zentimeter beträgt;
- von solchen Leibesfrüchten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie ein geringeres als das unter b angegebene Fruchtalter haben.

Nach einem Vortrag des Geh. Reg.-Rats Prof. P. Mayet in der Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht ist der Genannte der Auffassung, daß in allen Fällen von Fehlgeburten die Wochenhilfe zu gewähren sei. Er folgert das daraus, daß das den Wöchnerinnen zugestandene Wochengeld auf zwei Wochen schon vor der Entbindung gezahlt wer-

den kann. Das in diesen zwei Wochen zu zahlende Wochengeld sei nichts anderes als ein Schwangerengeld. Dieser Anspruch sei nicht auf die letzten vierzehn Tage vor der Entbindung beschränkt.

Die Beschwerden, die den Anspruch auf Wochengeld vor der Entbindung rechtfertigten, seien in manchen Fällen der Vorbote einer Fehlgeburt.

Nun sei den Wöchnerinnen aber auch ausdrücklich das Anrecht auf eine Beihilfe bis zu 10 Mk. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls diese bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, eingeräumt; damit sei schon ein Wochenhilfsfall eingetreten und habe kassentechnisch angefangen. Daraus gehe hervor, daß die Kriegswöchnerin bei Fehlgeburt mit ihrer Behandlung und Nachbehandlung auch Kriegswochenhilfe zu beanspruchen habe. Das sei dann aber nicht mehr Behandlung während der Schwangerschaft, denn diese sei durch den Eintritt der Fehlgeburt bereits beendet, sondern sie sei als Entbindung anzusehen. „Daraus“ — so sagt Prof. Mayet wörtlich — „folgt weiter, daß die Kriegswöchnerin bei Fehlgeburt außer dem einmaligen Beitrag von 25 Mk. zu den Kosten der Entbindung auch das Wochengeld von 1 Mk. täglich für die Zeit von zusammen acht Wochen zu beanspruchen habe.“

In dieser Auffassung, daß der Bundesrat die Fehlgeburt schlechthin als eine Entbindung betrachtet hat, bestärkt auch der Umstand, daß dem Bundesrat die Frage, ob eine Fehlgeburt als eine Entbindung zu betrachten sei, vorgelegen hat. Er konnte meines Erachtens nur dann kein Wort darüber verlieren, wenn er schlechtweg es als selbstverständlich betrachtete, daß Fehlgeburten als Entbindungen anzusehen seien. Sehr häufig stellen Fehlgeburten viel schwerere Behandlungsfälle und Gefährdungen der Gesundheit der Frau dar, als die gewöhnlichen Entbindungsfälle es tun. In der gegenwärtigen Zeit soll, nach mir gemachten Angaben, ein häufigeres Eintreten von Fehlgeburten gerade bei den Frauen der Kriegsteilnehmer beobachtet sein, wohl infolge ihrer tiefgehenden Beunruhigung über das Schicksal ihres im Felde stehenden Mannes. Auch bei regelmäßigen Entbindungen werden in der „Mutterhilfe“ und in der „Kriegsmutterhilfe“ unserer Gesellschaft öfter als sonst krankhafte Veränderungen bemerkt. So sollen jetzt meist Blutungen den Entbindungen vorausgehen und die Geborenen fast stets durchschnittlich ein geringeres Lebendgewicht als sonst aufweisen.“

Ueber die Versicherung bei Versicherungsgesellschaften der uns feindlichen Staaten.

Von Dr. S. Heinemann.

Die Frage, welche Rechte und Pflichten während des Krieges deutsche Versicherungsnehmer gegenüber ausländischen, insbesondere englischen Versicherungsgesellschaften, haben, mit denen sie Versicherungsverträge abgeschlossen haben, ist in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur außerordentlich bestritten. Unserer Ansicht nach sind die in der Praxis hauptsächlich vorkommenden Fragen dahin zu beantworten: 1. Das Zahlungsverbot an Ausländer begründet die Nichtzahlung der Beiträge an ausländische Versicherungsgesellschaften dann nicht, wenn im Inlande unterhaltene Niederlassungen der ausländischen Gesellschaften vorhanden sind. Dies ist zumeist der Fall. Die deutsche Kriegsgefeßgebung hat durch Bestellung einer Aufsichtsperson für die Niederlassung oder Anordnung der Zwangsverwaltung des Unternehmens für die erforderliche Siche-

nung der Interessen der deutschen Versicherungsnehmer Vorfrage getroffen. 2. Es entsteht nun die Frage, ob der Deutsche sein Recht aus dem von ihm mit der ausländischen Gesellschaft geschlossenen Vertrage verliert, wenn er die fälligen Versicherungsprämien nicht weiterzahlt oder mit anderen Worten: kommt der Versicherungsnehmer durch die Nichtzahlung der Prämien in Verzug oder ist dies nicht der Fall? England hat ein Verbot von Zahlungen an feindliche Ausländer erlassen. Kammergerichtsrat Hagen weist in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Januar d. J. Seite 61 mit Recht darauf hin, daß der Versicherungsvertrag seinerzeit auf den Kredit und das Vermögen der ausländischen Gesellschaft selbst hin abgeschlossen ist, nicht des deutschen Zweiggeschäfts. Da nun die ausländische Gesellschaft, unter dem Zwange der Gesetze ihres Staates, von vornherein erklärt, daß sie, wenn der Versicherungsfall eintritt, ihrer Leistungspflicht nicht genügen werde, und da durch das Zahlungsverbot Englands eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Zweigniederlassung eingetreten ist, erscheint der Versicherungszweck in solchem Grade gefährdet, daß gemäß § 321 B.G.B. die Vorleistungspflicht in Gestalt der Prämienzahlung entfällt. Daran ändert auch nichts, daß der durch den Eintritt des Schadensfalls bedingte Anspruch des Versicherungsnehmers noch nicht fällig ist. Anders würde die Sache nun dann liegen, wenn die deutsche Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft den Nachweis liefert, daß sie zur Leistung einer Sicherheit für die Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Lage ist und diese Sicherheit stellt. Abgesehen von diesem Fall ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Prämienzahlung zu verweigern, da die Erfüllungsbereitschaft des ausländischen Unternehmens mit seinen sämtlichen Mitteln fehlt. Daß jemand die eigene Leistung fortgesetzt bewirkt, während die Gegenleistung in Frage gestellt ist, kann nicht verlangt werden.

3. Hat der Versicherte mit Recht die Zahlung der Prämien während des Bestehens des Zahlungsverbot verweigert, so geht er seines Gegenanspruchs beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht verlustig.

4. Solange der Versicherte Zahlung ablehnen darf, kann die auswärtige Gesellschaft Zahlung nicht fordern, gleichviel ob der Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht.

5. Versichert sich der Versicherte während des Krieges auch noch bei einer deutschen Versicherung, so liegt keine Uebersicherung vor, wenn der Versicherte mit Recht von dem Vertrage mit der auswärtigen Gesellschaft zurückgetreten ist, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn das ausländische Gesetz Zahlung an den feindlichen Ausländer verbietet. Immerhin wird es ratsam sein, beim Abschluß mit der deutschen Gesellschaft die Tatsache des Rücktritts von dem Vertrage mit der ausländischen Gesellschaft zu offenbaren. (Vgl. hierzu „Juristische Wochenschrift“ vom 15. April d. J. S. 381 ff.)

Der Krieg und das Rechtsempfinden der Arbeiterschaft.

Der Krieg gibt wie kein anderer Vorgang Gelegenheit zu interessanten Beobachtungen über die Rechtskenntnis und das Rechtsempfinden der Arbeiterschaft. Aus den Feststellungen ist manche Lehre zu ziehen, die nutzbringend verwertet werden muß. Die nach Ausbruch des Krieges zu beobachtende Stumpfheit zeigte sich auch auf rechtlichem Gebiete. In großem Umfange war die Meinung anzutreffen, daß der Krieg Rechtsverhältnisse ohne weiteres auf-

hebt, Verträge ungültig macht usw. Selbst bei Leuten, die über ein größeres Maß von Intelligenz verfügen, waren solche Anschauungen nicht selten anzutreffen. Während der ersten Tage der Mobilmachung waren die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen zwar verödet — weil das Publikum unter dem Banne der Wucht der großen Ereignisse stand, die alles Sinnen und Trachten in Anspruch nahmen und die alle anderen Angelegenheiten zurücktreten ließen —, bis nach und nach sich eine Fülle von Besuchern einstellte, die über die sonst einfachsten Fragen Auskunft wünschten. Ob während des Krieges die Miete weiter zu zahlen sei, ob der Unternehmer die Arbeiter alle sofort entlassen könne, ob man Papiergeld annehmen müsse usw., das waren so einige der vielseitigen neuen Fragen. Erst nach und nach gelang es, einen Teil des Publikums davon zu überzeugen, daß wir auch während des Krieges in einem Rechtsstaat leben, in dem alles nach geschriebenen Gesetzen und Verordnungen gehen soll und in dem für Willkür und Ausnahmen kein Raum ist. Viele Leute haben sich aber bis heute von diesen Regeln noch nicht überzeugen lassen.

Worauf ist das zurückzuführen? Zunächst darauf, daß die allgemeine Rechtskenntnis des Publikums eingeschlossen der Arbeiterschaft noch recht große Lücken aufweist. Es ist mitunter erstaunlich, über welche einfachen Dinge das Publikum keinen Bescheid weiß. Eine Untersuchung, auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, wäre ein besonderes Kapitel. Es sei hier nur angedeutet die wachsende, große Zahl der vorhandenen Gesetze —, welche Hochflut gesetzlicher und diesen rechtlich gleichstehender Vorschriften brachte besonders der Krieg! — Die Kompliziertheit und Geschraubtheit der meisten Gesetze, die steigende Hast und Einseitigkeit des Lebens, die alle Aufmerksamkeit auf die Erwerbsarbeit und berufliche Ausbildung lenkt und nicht damit im Zusammenhang stehende Dinge in den Hintergrund treten läßt usw. Für Arbeiterkreise kommen noch einige besondere Gründe dazu: Die Abneigung gegen die Behandlung so „langweiliger“ Sachen wie Rechtsfragen in den Versammlungen, die Einrichtung der Arbeitersekretariate, zu denen man doch nur zu gehen braucht, wenn man etwas wissen will usw. Die Vereinfachung und Vereinfachung unserer Gesetzgebung mit größerem Nachdruck zu fordern und die Rechtsbelehrung der Arbeiterschaft mit erhöhter Energie zu betreiben, das hat ebenfalls eine der Lehren des Krieges zu sein.

In der Rechtsbelehrung des Publikums hätte eigentlich die Tagespresse Größeres leisten können. Die Aufklärung über Rechtsfragen setzte erst sehr spät ein, dann wurde sie oft sehr, sehr nebensächlich behandelt und schließlich war die „Belehrung“ oft ganz unzutreffend. Mitunter ist mit den einschlägigen Mitteilungen mehr Unheil als Nutzen gestiftet worden. Es sei z. B. nur an einige Mitteilungen des „Vorwärts“ vom August 1914 erinnert, die dann durch viele Parteizeitungen gingen und die tatsächlich den Anschein aufkommen ließen, als bräuchten sich die Mieter um das Bezahlen der Miete gar nicht zu sorgen. Meist stellten die Aufklärungen die Sache so dar, wie sie der Verfasser wünscht; kommt nun dazu, daß der Leser nochmals die Belehrung so aufsaft, wie sie seinen Interessen entspricht, so wird natürlich ein völlig falsches Bild fertig.

Abgesehen von allen diesen mehr oder weniger äußeren Anlässen ist die eingangs geschilderte Ratlosigkeit sodann hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Krieg namentlich die Arbeiter mit ihrem

Rechtsempfinden auch sehr in Konflikt brachte. Man vergewaltigt sich: in unser geordnetes Rechtsleben, das jeden, auch den kleinsten Vorgang, beinahe jeden Schritt, sorgsam regelt, pläzt plötzlich ein Krieg, der seinem ganzen Wesen, seinen Begleiterscheinungen und seinen Folgen nach gar nicht zu unseren in Fleisch und Blut übergegangenen Rechtsbegriffen paßt. Er ruft den mit den vielseitigsten Verpflichtungen versehenen Reservisten, Landwehr- und Landsturmmann plötzlich zur Fahne, ungeachtet aller der Verhältnisse, in denen er sich befindet. Der Krieg kümmert sich um nichts. Er kennt seinerseits keinen Pardon. Ist es da nicht erklärlich, wenn in dem natürlichen Empfinden und Gefühlen der Betroffenen der Glaube entsteht, der Krieg, dieses furchtbare, alles in den Schatten stellende Ereignis, löst alle die Verpflichtungen, die doch nicht oder nur schwer zu erfüllen sind und die an den Geschehnissen gemessen, doch nur äußerst kleinlich und nebensächlich sind? Es will den Arbeitern nicht in den Kopf, daß man von ihm oder seinen Angehörigen die denkbar größten Opfer — unter Umständen das Leben — verlangt und daneben und gleichzeitig fordert, er soll mit der Miete nicht im Rückstand bleiben, das Abzahlungsgeschäft nicht vergessen usw.? Man kann es daher nachfühlen, daß in dem natürlichen, von Juristerei noch nicht angefränkelten Empfinden die Ansicht entstehen kann, der Krieg hebe alle Rechtsverhältnisse auf.

Aber auch das ganze soziale und wirtschaftliche Leben während des Krieges stört das Rechtsempfinden des Arbeiters. Er liegt im Schützengraben und hat die größten Strapazen und Entbehrungen zu ertragen. Er schreibt es seinen Familienangehörigen. Wie geht es diesen? Mit einer karglichen Unterstützung müssen diese sich durchhelfen. Die Familie schreibt es dem Vater. Man hat ihnen allen gesagt, der Kampf gelte dem Allgemeinwohl. Reich und arm muß zusammenstehen — so sagte man —, um den gemeinsamen Feind zu überwinden. Daneben sehen alle, wie wenig die Allgemeinheit für sie, insbesondere die Familie tut, vielleicht nicht mehr tun kann; wie die Beamten unter dem Ansturm der Massen nervös werden und darunter die Behandlung der Familienangehörigen leidet, sie sehen, wie mit den Lebensmitteln Wucher getrieben wird, wie die Kriegslieferanten und Großhändler reich werden. Alles das gibt ihnen zu denken und erzeugt Konflikte in ihren Rechtsanschauungen. Sie werden irre an den Worten, die vom Gemeinwohl gehört haben.

Noch anderes, das wir nur andeuten wollen, löst der Krieg aus, namentlich bei in sich nicht besonders gekräftigten Persönlichkeiten. Wenn sie sehen, was im Kriege alles geschieht . . . unter Belobigung . . . können sie leicht ihren Halt verlieren.

In einem Artikel über die Minderung der Rechtsanschauungen durch den Krieg in Nr. 5 der „Sozialistischen Monatshefte“ kommt Genosse Dr. S. Heinemann zu dem Ergebnis, daß die Umwertung der herrschenden Ansichten und Anschauungen in der Rechtswissenschaft in die Augen springen. Der Krieg habe auf dem Gebiet des Rechts gesellschaftsfördernd gewirkt. Die Befriedigung von Sonderinteressen durch das Recht trete in den Hintergrund. So sei man sich jetzt in allen wissenschaftlichen Publikationen darüber einig, daß es ein vergebliches und sozialpolitisch verfehltes Unternehmen wäre, dem Organisationsgedanken, diesem gewaltigen Kulturfaktor, mit Strafgesetzen und Polizei zu Leibe zu gehen. Auf dem Gebiete des Zivilrechts habe die Kriegsgesetzgebung bewiesen, daß der Gesetzgeber

auch auf dem Boden unserer heutigen Gesellschaftsordnung, und ohne diese zu erschüttern, mit manchen bisher für unumgänglich notwendig gehaltenen, unser geltendes Recht beherrschenden individualistischen Anschauungen zu brechen, gesellschaftsfeindliche Maßnahmen auszuschalten und der Befriedigung unsozialer Sonderinteressen die Erfüllung zu verweigern vermöge. Schließlich stellt Keinemann in den Kreisen der Richter und der Rechtswissenschaft das Erwachen eines höheren sozialen Geistes fest, der auf eine Zurückdrängung des egoistischen Interesses und die tunlichste Ausgleichung der sozialen Gegensätze gerichtet sei.

Gewiß sind eine Reihe sozialpolitischer Maßnahmen getroffen worden, die ohne den Krieg nicht gekommen wären. Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege wurde versucht, den Kriegsteilnehmern einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen. Es soll auch nicht bestritten werden, daß Urteile, namentlich von Zivilgerichten, bekannt wurden, die sozialen Geist und soziales Verständnis atmen. Gleichwohl verrete ich die Meinung, daß man die Wandlungen nicht zu optimistisch auffassen darf. Es soll zugegeben werden, daß man in der ersten Zeit nach Kriegsausbruch, als die Begeisterung über die Einmütigkeit des Volkes hohe Wellen schlug, zu recht optimistischen Auffassungen kommen konnte. Je länger aber der Krieg dauert, um so mehr treten Rückschläge in die alten Gewohnheiten der Rechtspflege ein. Die Fälle, in denen das „Umgelernte“ auch jetzt noch betätigt wird, können kaum verallgemeinert werden. Die Erfahrungen der Arbeitersekretariate liefern täglich Beweis dafür. Hier einen typischen, tatsächlichen Fall: Die Frau eines Kutschers, der im Felde steht, soll die freie Wohnung räumen. Sie kann es nicht und tut es nicht. Der Dienstherr klagt. Der Verhandlungstermin verläuft resultatlos, da sich die Frau auf nichts einläßt. Außerhalb des Gerichts verspricht der Dienstherr der Frau einen Mietzuschuß von monatlich 10 Mk., wenn sie sich eine neue Wohnung sucht. Nun zieht die Frau aus. Sie erhält ein einziges Mal 10 Mk., dann hört der Zuschuß auf. Nun klagt die Frau auf Weiterzahlung der 10 Mk. Der Dienstherr behauptet, er habe nur einmalig 10 Mk. versprochen. Die Frau verdiene auch keine weitere Hilfe; sie sei auf das sozialdemokratische Arbeitersekretariat gegangen, auf dem sie verhebt worden sei. Die Frau wird abgewiesen. Ähnliche Fälle könnten noch eine ganze Anzahl angeführt werden. Jedenfalls kann wenigstens soviel festgestellt werden, daß bei vielen Leuten das Empfinden vorhanden ist, in der Rechtspflege sei es so wie vor dem Kriege.

Auf dem Gebiete des formalen Geschäftsganges der Rechtspflege hat der Krieg allerdings einige Reformbestrebungen ausgelöst. Man findet jetzt endlich das Gerichtsverfahren zu stark und umständlich. So schreibt z. B. Dr. Link-Lübeck: „Daß die Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten der minderbegüterten Bevölkerung, die doch auf mindestens 80 Proz. zu schätzen ist, zu ihrer verständigen Regelung ein freieres Verfahren und eine anpassungsfähigere Rechtspflege erfordern, kann nicht zweifelhaft sein. Denn weder liegt es im Sinne der Gerechtigkeit, noch im Sinne der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit noch im Sinne des allgemeinen Rechtsfriedens, daß unsere Gesetzgebung und die praktische Rechtspflege das Güterverfahren so arg vernachlässigen und die rechtsuchende Bevölkerung auf

den umständlichen, gefährvollen, langwierigen und kostenreichen Prozeßweg angewiesen ist." Das Empfinden des Volkes, so fährt Vint fort, könne es nicht rechtfertigen, daß in unserer bürgerlichen Rechtspflege das Güteverfahren zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, die Prozeßziffer dagegen ins Riesenhafte gestiegen ist. Mit dem Druck der äußeren Not habe sich ein innerer Friede eingestellt, in den die Mehrzahl der Zivilprozeßstreitigkeiten nicht hineinpaße. Vint erinnert dann noch an die Bundesratsverordnung über die Einigungsämter zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekengläubigern und Hypothekenschuldnern. Er wünscht, daß diese Anfänge durch ähnliche Institute ausgebaut werden.

Im großen und ganzen wird sicher der Krieg nicht ohne Spuren am Rechtsempfinden des Volkes und an den Einrichtungen der Rechtspflege vorübergehen. Aber einschneidende und tiefgehende Veränderungen von ihm zu erwarten, wäre Illusion. Durch einen Krieg, und wenn er auch den gewaltigen Umfang des jetzigen hat, wird das Wesen und natürliche Empfinden des Menschen nicht geändert. Zudem ist das Recht und die Art der Rechtspflege abhängig von der Konstellation der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtfaktoren eines Staates. Ist doch Recht bekanntlich Macht. Die Art der Ausübung dieser Macht bestimmt auch das Rechtsempfinden. Daß nach dem Kriege das Verhältnis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtfaktoren zueinander ein nennenswert anderes wird als seither, etwa so, wie es vorübergehend für die Dauer des Krieges sich anscheinend änderte, wird wohl niemand zu hoffen wagen.

J. r. Kleis.

Versicherungspflicht der infolge des Krieges in Deutschland zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter und Beamten.

Die gesamte soziale Versicherung des Deutschen Reiches wird von dem Gedanken beherrscht, daß sie für freie Arbeiter bestimmt ist. Aus diesem Grunde sind die Kriegsgefangenen, welche gegenwärtig vielfach im Deutschen Reich beschäftigt sind, teils in Erdarbeiten, teils in der Landwirtschaft, teils in verschiedenen Industrien als nicht versichert anzusehen, und zwar weder gegen Krankheit, noch gegen Unfall, noch gegen Invalidität. Dieser Standpunkt ist auch vom Reichsversicherungsamt bei einer Anfrage unverbindlich geteilt worden (Monatschrift 1915 Spalte 142), jedoch die endgiltige Stellungnahme ist, falls ein Streitfall vorkommen sollte, der Entscheidung im Spruchverfahren vorbehalten worden. Wir können uns dieser Auffassung durchaus anschließen; sie entspricht auch der bisherigen ständigen Rechtsprechung. Bei Erkrankungen der Kriegsgefangenen liegt der Militärbehörde die Fürsorge für sie ob; bei Unfällen richten sich ihre Ansprüche und das Verfahren nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene.

Es ist versucht worden, dieselbe Beurteilung auch auf die ausländischen Arbeiter anzuwenden, welche bei Kriegsausbruch im Deutschen Reich beschäftigt waren und denen die Rückwanderung in ihre Heimat von den deutschen Behörden verboten wurde, um nicht die Streitkräfte unserer Feinde zu vermehren. Meines Erachtens sind diese im Deutschen Reich zurückgehaltenen Arbeiter nicht als Gefangene anzusehen. Sie haben die Freiheit, ihre Arbeitskräfte zu betätigen wie sie wollen, sie können nach Belieben den Arbeitgeber wechseln und sich

Wohnung und Unterkunft frei wählen. Sie haben also die Freiheit des Arbeitsvertrages, soweit solche Freiheit der Arbeiter überhaupt hat. Die einzige Beschränkung besteht darin, daß ihnen die Rückwanderung in das Ausland verboten ist. Vielleicht wird ihnen auch nicht die Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reiches zugestanden; doch dieses Recht hatten sie als Ausländer auch im Frieden nicht, vielmehr konnten sie in jedem deutschen Orte ohne weitere Begründung von vornherein zurückgewiesen und nach ihrem Einzuge ausgewiesen werden. Das Recht der Freizügigkeit haben selbst unsere deutschen Mitbürger bekanntlich erst nach der Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches erhalten durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867. Bis dahin bildeten die Landesgrenzen jedes kleinen Bundesstaates eine Mauer, deren Uebersteigung für jedermann mehr oder weniger erschwert, für den mittellosen Arbeiter so gut wie unmöglich war. Die zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter können also nicht als unfrei im ganzen angesehen werden, da ihnen, abgesehen vom Rechte eines beliebigen Wechsels des Wohnorts, in allen übrigen Beziehungen die volle Freiheit der Betätigung geblieben ist.

Man wende uns nicht ein, daß wir die Bedeutung der Freizügigkeit unterschätzen. Wir geben zu, daß ihre Entziehung dem Arbeiter ein wesentliches Freiheitsrecht nimmt; aber nur in Ausnahmefällen kann das dahin führen, ihn überhaupt als „unfrei“ anerkennen zu müssen. Jedenfalls tut dies der Gesetzgeber nicht, und darauf allein kommt es an, in welchem Sinne dieser den Begriff bei Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze aufgefaßt hat. Daß die zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter nicht für unfrei anzusehen sind, ergibt unseres Erachtens auch klar die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 Ziffer 23 unter d (Amtl. Nachrichten 1912 S. 746), wonach zur „Unfreiheit“ ein obrigkeitlicher Zwang zur Arbeit erforderlich wird, und Fürsorgezöglinge, wenn sie außerhalb der Anstalt in ein Beschäftigungsverhältnis eingewiesen werden, als frei gelten.

Die zurückgehaltenen Ausländer unterliegen also der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung ebenso wie zu Friedenszeiten. Grundsatz ist nun, daß die im Inland beschäftigten Arbeiter der gesetzlichen Versicherung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Inländer oder Ausländer sind. Auch ist es einerlei, ob sie die Absicht haben, im Deutschen Reich zu bleiben oder demnächst in das Ausland zurückzukehren, in welchem Falle meist keine Aussicht für sie besteht, die vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen oder Leistungen aus der Invalidenversicherung zu beziehen.

Eine Sonderbestimmung ist vom Bundesrat auf Grund der ihm vom Gesetz erteilten Ermächtigung (§ 4 Abs. 2 I. V. G., jetzt § 1233 A. V. O.) für die land- und forstwirtschaftlichen polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit getroffen. Dieselben bleiben nämlich von der Invalidenversicherung befreit, wenn ihr Aufenthalt im Deutschen Reich ihnen nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und sie nach Ablauf dieser Zeit in ihre Heimat zurückkehren müssen. Diese Befreiung gilt auch für diejenigen polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, also z. B. in Brenne-

reien, Brauereien, Spritfabriken, Mühlen, die zu einem Gute oder einer Domäne gehören, beschäftigt werden. Die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter haben nach Vorschrift des § 1233 Abs. 2 R.V.O. und den dazu vom Reichsversicherungsamt am 23. März 1901 und 31. März 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen soviel an die Versicherungsanstalt zu zahlen, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten, also die Hälfte des gesetzlichen Beitrages.

Für die Krankenversicherung hat der Bundesrat nicht das Recht, Ausländer zu befreien. Das Ruhen von Krankengeld und von Invalidenrente ist in der Reichsversicherungsordnung nur für die Fälle vorgesehen, daß der Bezugsberechtigte sich im Auslande aufhält oder aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wird. — Fälle, die bei den für uns allein in Betracht kommenden, im Deutschen Reich zurückgehaltenen Ausländern nicht vorliegen.

Bei der Unfallversicherung kommen die Vorschriften über das Ruhen der Unfallrente aus dem nämlichen Grunde nicht in Betracht. Die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, daß ausländische Arbeiter gegen ihren Willen mit einer Kapitalzahlung abgefunden werden können (§ 617 R.V.O.), ist auf die im Reich verbleibenden Arbeiter nicht anwendbar, so daß es für sie bei der für deutsche Arbeiter gegebenen Vorschrift kein Bewenden behält, daß die Kapitalabfindung nur mit ihrer Zustimmung unzulässig ist. Es bleibt also nur die Sondervorschrift des § 596 R.V.O. bestehen, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Anfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente haben. Von dieser Vorschrift bestehen Ausnahmen zugunsten von Oesterreich (nicht Ungarn), Luxemburg, Italien, Belgien, für mehrere niederländische Provinzen, die dänische Ortschaft Wandrup, mehrere schweizerische Kantone und zwei französische Gemeinden.

Demgemäß hat das Kgl. Oberversicherungsamt in Leipzig ausgesprochen, daß die Unfallrente an russische Arbeiter ausbezahlt werden müsse, wie in der „Sozialen Praxis“ Nr. 23 vom 4. März 1915 (Spalte 539) berichtet wird. Allerdings teilt dieselbe Zeitschrift auch mit, daß das Reichsversicherungsamt russische Saisonarbeiter nicht als freie Arbeiter angesehen habe. Es wird diese Auffassung mit der eigenartigen Abhängigkeit dieser Leute teils von der russischen Behörde, teils von dem Arbeitsvermittler in Zusammenhang stehen. Wenn aber die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen ihren Mitgliedern deshalb empfiehlt, die russischen Saisonarbeiter bei den Krankenkassen als Mitglieder ohne Recht auf Krankengeld anzumelden, damit die Russen nicht dem Ortsarmenverbände, besonders dem Gutsbezirke, zur Last fallen (Heft 29 und 30 der „Sozialen Praxis“), so halten wir die Krankenkassen zur Aufnahme solcher Mitglieder nicht für verpflichtet.

Abgesehen von der Verjagung der Renten an die in der Heimat zurückgelassenen Hinterbliebenen stehen also die im Deutschen Reich zurückgehaltenen ausländischen Arbeiter und Beamten, wenn sie erkranken oder einen Unfall erleiden oder invalide werden, in ihren Ansprüchen ebenso da wie die deutschen Arbeiter in gleichem Falle. Unser Gesetz macht auch keinen Unterschied, ob der ausländische Arbeiter der verbündeten Oesterreich-Ungarn-Monarchie angehört oder einem neutralen, oder gar einem feindlichen Staate. Die Kriegsnotverordnungen, welche Zahlungen zuerst nach England, später nach Frankreich und zuletzt auch nach Rußland bei

Androhung hoher Strafen verboten haben, beziehen sich nur auf Geldzahlungen an Empfänger, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten. Die Staatsangehörigkeit des Empfängers ist völlig gleichgültig. Hat der Berechtigte seinen Aufenthalt im Deutschen Reich, so ist eine Zahlung des deutschen Schuldners nicht nur nicht verboten, sondern der ausländische Gläubiger kann sie mit Hilfe der deutschen Gerichte und Behörden Beitreiben. Ebenso hat auch der zurückgebliebene russische, belgische usw. Arbeiter Anspruch auf Auszahlung von Krankengeld, Unfallrente und Invalidenrente. Allerdings hat die Reichsversicherungsordnung dem Reichskanzler das Recht gegeben (im § 158), mit Zustimmung des Bundesrats gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht anzuwenden. Hier von ist aber bislang kein Gebrauch gemacht. — Ob deutsche Arbeiter, die in Rußland, England usw. arbeiten, die ihnen nach dortigem Gesetz bei Krankheit usw. zustehenden, meist geringeren, Bezüge wohl auch erhalten?

Versicherungrechtliche Streitfragen.

Auf eine Rundfrage bei den Arbeitersekretariaten nach den Erfahrungen auf den verschiedensten Rechtsgebieten sind dem Zentralsekretariat eine Reihe von Mitteilungen gemacht worden, die es wert sind, daß sie weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Aus der Fülle des Materials greifen wir nur wenig heraus.

Es ist vorgekommen, daß eine Krankenkasse nach Ausbruch des Krieges ein vielfältiges Mundschreiben folgenden Wortlauts an ihre erkrankten Mitglieder richtete; in dem geschilderten Fall war das am 11. August 1914 geschehen:

„Zur Beachtung! Während des Krieges sieht sich die Kasse veranlaßt, die Zahlung von Krankengeld einzustellen. Den Mitgliedern steht zu: freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei usw. oder Behandlung in den Distriktstrankenhäusern zu . . . , soweit Platz vorhanden ist.“

Die Anweisung ist dem Arzt bei jedem Besuch vorzulegen sowie in der Apotheke vorzuzeigen. Bei Gesundung ist die Anweisung sofort an die Geschäftsstelle der Kasse einzusenden.“

Auf den Einspruch des betreffenden Arbeitersekretariats antwortete die Kasse:

„Auf Ihre Zuschrift vom 31. August haben wir zu erwidern, daß uns der Inhalt des Notgesetzes vom 4. August wohlbekannt ist und denselben uns auch als Richtschnur gelten lassen. Es beruht auf Irrtum, wenn S. glaubt, er bekäme kein Krankengeld. Die Bestimmung, welche von uns herausgegeben wurde, war nur eine provisorische, bis eine Entschliebung des Reichstags vorlag. Hätte S. seinen Krankenschein an uns eingesandt, so wäre ihm das Krankengeld anstandslos ausbezahlt worden. In Zukunft möchten wir also erjuchen, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie zuerst ihren Krankenschein an uns einsenden, bevor sie weitere Schritte unternehmen.“

Trotz des guten Rates im letzten Satz dürfte es doch wohl sehr zweckmäßig gewesen sein, daß die Hilfe des Arbeitersekretariats in Anspruch genommen wurde.

Eine andere Kasse hat am 15. Februar 1915 ein versicherungsberechtigtes Mitglied als ausgeschieden erklärt, da die Einberufung zum Militärdienst die Ausübung des Gewerbes unmöglich mache

und damit die Voraussetzung zur freiwilligen Versicherung nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 der R.V.O. nicht mehr gegeben sei. Das betreffende Mitglied gehörte dem Kassenvorstand an. Die Beschwerde beim Versicherungsamt war beim Schreiben dieser Zeilen noch nicht erledigt. Der Ausgang kann aber gar nicht zweifelhaft sein.

Verschiedentlich wurde die Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 betr. Reichswochenhilfe so ausgelegt, daß, da eine Versicherung des einberufenen Ehemannes für 26 Wochen im Jahre vor der Einberufung nach der R.V.O. verlangt werde, und die R.V.O. erst am 1. Januar 1914 in Kraft getreten sei, eine Anrechnung der Krankenkassenmitgliedschaft vor dem 1. Januar 1914 nicht in Frage komme. Auch hierüber war beim Schreiben dieser Zeilen eine Entscheidung noch nicht getroffen. Nach den Vorschriften der dritten, die Kriegswochenhilfe angehenden Verordnung — siehe Seite — sind solche Streitfragen ja nun auch zugunsten des Verletzten eines Anspruchs geklärt.

Eine andere Kasse hat die Zeit erwerbsunfähiger Erkrankung bei Prüfung der Vereinsleistungen zur Gewährung der Wochenhilfe nicht anrechnen wollen, aber auf Remonstration ihre Auffassung geändert.

Eine Anzahl Kassen haben anfangs bei den Geburtsfällen vor dem 3. Dezember 1914 bei der Berechnung der Bezugszeit für das Wohngeld nur sechs Wochen gelten lassen wollen, in der Annahme, daß zwei Wochen vor der Geburt, in denen ja eventuell auch ein Anspruch erhoben werden kann, nicht zu rechnen seien. Auch hier ist schließlich die Gegenauffassung zum Durchbruch gekommen.

In zwei bekanntgewordenen Fällen hat die Militärbehörde die Zivil-Bahnschutzwächter als nicht kranken- und unfallversicherungspflichtig angesehen. Die Betriebskrankenkasse der Eisenbahnverwaltung und die örtlich zuständigen Ortskrankenkassen haben sich auch als unzuständig bezeichnet. Auf Beschwerde hat das Versicherungsamt Würzburg die Militärkrankenkasse für zuständig erklärt. Die Militärverwaltung hat darauf die Versicherungspflicht bei der Militärkrankenkasse anerkannt und Krankenhilfe und Unfallrente gewährt. Der prinzipiellen Bedeutung wegen werden wir die wesentlichsten Gründe der versicherungsamtlichen Entscheidung in der nächsten Nummer der Rechtsbeilage folgen lassen.

Dürfen Betriebskrankenkassen das Krankengeld um die Hälfte kürzen, wenn wegen Ausbruch des Krieges nur noch 3 Tage wöchentlich gearbeitet wird?

Die Firma Porzellanfabrik H. u. Co. in Selb in Oberfranken ließ mit Beginn des Krieges in ihrem Betriebe nur noch an drei Tagen in der Woche arbeiten. Die Betriebskrankenkasse reduzierte unter Berufung auf § 182 der R.V.O., Z. 2, wonach Krankengeld für jeden Arbeitstag zu gewähren ist, das Krankengeld des seit 11. März 1914 erkrankten Porzellanmalers Z. um die Hälfte.

Das angerufene Versicherungsamt Nürnberg verpflichtete die Betriebskrankenkasse zur Zahlung des in Betracht kommenden Betrages von 41,99 Mk. mit folgender Begründung:

„Das Gesetz betreffend die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 bestimmt in § 1 Abs. 1 letzter Satz: „Laufende Leistungen bleiben unberührt“. In der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes heißt es: „Natürlich bleibt § 211 der R.V.O. unberührt, so daß

bei Versicherungsfällen, die bereits eingetreten sind, die Leistungen nicht herabgesetzt oder vorzeitig eingestellt werden können.“ Nach §§ 9/10 der in Betracht kommenden Kassenordnung wird Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes, welcher sich nach einem durchschnittlichen Arbeitsverdienst jedes Kassenmitgliedes berechnet, für jeden Arbeitstag einschließlich der Wochenfeiertage gewährt. Nach den obigen Ausführungen steht fest, daß für Z. in der Zeit vom 31. August bis 15. Oktober 1914 jeder Wochentag als Arbeitstag galt, weil die Betriebseinschränkung den jeweils arbeitsfreien Tagen nicht den Charakter eines Arbeitstages nahm, daß für den Anspruch des Z. ausschließlich die Verhältnisse am 11. Mai 1914 maßgebend sind und das Notgesetz vom 3. August 1914 die laufenden Leistungen ausdrücklich unberührt läßt.“

Gegen diese Entscheidung legte die Betriebskrankenkasse Berufung beim Oberversicherungsamt Nürnberg ein. Das Oberversicherungsamt schloß sich den Gründen der Vorinstanz vollinhaltlich an und wies die Krankenkasse kostenpflichtig ab.

Die Sache ist ebenso zu beurteilen für diejenigen Mitglieder, die nach Ausbruch des Krieges krank und erwerbsunfähig geworden sind. Für diese Mitglieder nimmt die Betriebseinschränkung den jeweils arbeitsfreien Tagen nicht den Charakter eines Arbeitstages. Es ist einerlei, ob der Betrieb an 3 Tagen in der Woche geschlossen ist oder ob, wie es vielfach der Fall war, an 6 Tagen in der Woche je nur ein halber Tag gearbeitet wird. Eine Änderung in bezug des Krankengeldes könnte nur dann Platz greifen, wenn eine Änderung der Kassenordnung vorgenommen würde. Eine solche Änderung der Kassenordnung während des Krieges dürfte wohl kaum die Genehmigung des zuständigen Oberversicherungsamts erhalten. Ad. Ströfner.

Unfall-Unterbliebenenrente für uneheliche Kinder.

Nach § 588 R.V.O. ist für ein uneheliches Kind Unfall-Unterbliebenenrente nur zu zahlen, „soweit der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat“.

Es entsteht nun die Frage, ob ein zur Zeit der tödlichen Verunglückung des unehelichen Vaters erzeugtes, aber noch nicht geborenes Kind auch einen Anspruch auf Rente hat. Für eheliche oder für nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als ehelich geltende Kinder muß bekanntlich Rente auch dann gezahlt werden, wenn sie erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kommen. Bei den unehelichen Kindern aber wird verlangt, daß der Verunglückte Unterhalt „gewährt hat“.

Ob der uneheliche Vater vor seinem Tode das zu erwartende Kind als das seine anerkannt hat und ob er die Kindesmutter unterhielt und dadurch auch indirekt dem noch nicht geborenen Kinde Unterhalt gewährte, ist nebensächlich. In einer neuen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 12. Mai 1914 (Aktenzeichen Ia 11627 — 13) ist gesagt:

„Das uneheliche Kind muß zur Zeit der Entstehung des Anspruchs, am Todestage des unehelichen Vaters bereits geboren sein, denn nur einem bereits zur Welt gebrachten Kinde kann Unterhalt gewährt werden. Der Ansicht des Vormundes, das im Mutterleibe vorhandene Kind sei dadurch unterhalten worden, daß der Mutter Unterhalt gewährt worden sei, kann nicht beigetreten werden. Das noch ungeborene Kind kann für diese Frage nur als ein Teil der Mutter gelten.“